

# Hohner Akkordeon Orchester Waldhilsbach



# Satzung



**Satzung**  
**für das**  
**HOHNER – AKKORDEON – ORCHESTER WALDHILSBACH**

**INHALT**

§ 1	NAME UND SITZ.....	4
§ 2	ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT.....	4
§ 3	MITGLIEDSCHAFT .....	5
§ 4	RECHTE DER MITGLIEDER .....	5
§ 5	PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	5
§ 6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	6
§ 7	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
§ 8	ORGANE DES VEREINES.....	8
§ 9	DER VORSTAND .....	8
§ 10	AMTSDAUER UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES .....	8
§ 11	AUFGABENVERTEILUNG DES VORSTANDS .....	9
§ 12	BEITRÄGE.....	10
§ 13	RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG.....	10
§ 14	AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	10
§ 15	SCHLUSSBESTIMMUNG .....	11

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „HOHNER – AKKORDEON – ORCHESTER 1970 WALDHILSBACH“ , hat seinen Sitz in Neckargemünd und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz eingetragener Verein „e.V.“ .

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

1. Ausbildung von Anfängern und Fortgeschrittenen aller Alters-klassen im Akkordeon – Spiel.
2. Pflege, Ausbreitung und Veredelung des Harmonikaspieles und der Volksmusik.
3. Durchführung von Konzerten
4. Der Verein ist unpolitisch.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden, sofern Sie sich des Satzungen des Vereins unterwirft.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Mitglieder die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied kann zu einem Vorstandsamt gewählt werden. Nichtmitglieder sind von der Wahl in Vorstandsämter ausgeschlossen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, vom Vorstand Auskünfte in allen den Verein berührenden Fragen zu verlangen.

(3) Zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung und den Vorstand ist jedes Mitglied für seine Person berechtigt.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein in der Erreichung seine Ziele beizustehen. Die Beiträge sind monatlich pünktlich im voraus zu entrichten.

(2) Vom Verein übertragene Ämter sind ehrenamtlich auszuüben und den Mehrheits-beschlüssen der Mitglieder ist dabei Rechnung zu tragen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

(1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung, mit der Zahlung des Beitrages sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins. Bestehende Verpflichtungen müssen bis zum Tage des Austrittes erfüllt werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einmal stattfinden. Die Versammlung soll im Monat Januar durchgeführt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies beantragen. Sämtliche Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Über Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn sich die Mehrheit der Versammlung hierfür ausspricht.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- c) Beratung über Bericht und Rechnungslegung des Vorstandes für das vergangene Jahr
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beratung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern

(4) Eine außerordentliche einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bezüglich Satzungsänderung vergleiche Absatz (4).

(6) Bei der Einberufung hierzu sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung mit der jeweiligen Überschrift zu bezeichnen (§ 32 Abs. 1 Satz II BGB). Soll nach einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit „Änderung und Neufassung der Satzung“ (§ 40 BGB) .

(7) Die Wahl des Vorstandes hat geheim stattzufinden. In allen anderen Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende über die Art der Abstimmung, wenn sich nicht eine Mehrheit für ein Abstimmungsverfahren ausspricht. Bezüglich der Führung des Protokolls in der Mitgliederversammlung wird auf § 11 Abs. (3) verwiesen.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereines besteht aus folgenden Personen

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender  
Schriftführer  
Kassenwart  
1 – 3 Beisitzer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet bei allen Rechtsgeschäften den Partner davon zu unterrichten, das der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen haftet.

## **§ 10 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Wechsel ( 1. Vorsitzender, Kassenwart, 1-2 Beisitzer bei ungeraden Jahreszahlen und 2. Vorsitzender, Schriftführer, 1 Beisitzer bei geraden Jahreszahlen) auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

(2) Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – jedoch erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens sechs Monate.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen.

(4) Das Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit höchstens zwei Ämtern zu betrauen.

## **§ 11 Aufgabenverteilung des Vorstands**

Die Aufgaben des Vorstands werden wie folgt aufgeteilt:

(1) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende (Stellvertreter), hat die laufenden Angelegenheiten zu führen. Er beruft alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt dabei den Vorsitz.

(2) Der 2. Vorsitzende bearbeitet Veranstaltungen und alle Fragen der Werbung für den Verein. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Geschäftsführung (interne Anordnung).

(3) Der Schriftführer führt alle Sitzungsprotokolle, erledigt den anfallenden Schriftverkehr und führt die Mitgliederliste. Bei Sitzungs- und Versammlungsabwesenheit des Schriftführers wird durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt. Die Protokolle bedürfen der Unterschrift des Versammlungsleiters, beim Wechsel in der Versammlungsleitung der Unterschriften sämtlicher Versammlungsleiter für die jeweiligen Sitzungsergebnisse.

(4) Der Kassenwart erledigt sämtliche Kassengeschäfte, wozu ihm für Bank- und Postscheckguthaben Vollmacht mit einem der oben genannten Vorstandsmitglieder zu erteilen ist. Alle Ausgabenbelege sind vom 1. Vorsitzenden und dem jeweiligen Sachbearbeiter des Vorstandes gegenzuzeichnen.

(5) Der Dirigent regelt alle musikalischen Fragen und steht den musikalischen Aufführungen vor.

(6) Der Vorstand hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser zur Erreichung der Ziele des Vereins geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

(7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmenmehrheit gelten Anträge als abgelehnt. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung abgehalten werden. Mitglieder des Vorstands führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung und sind auch nicht beitragsfrei. Damit verbundene Barauslagen sind vom Verein zu tragen. Die Annahme von Geschenken, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder angeboten werden, ist ihnen untersagt. Ausnahmen hiervon darf die Mitgliederversammlung beschließen. Zur Annahme von Spenden für den Verein ist der Vorstand berechtigt.

## **§ 12 Beiträge**

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind monatlich im voraus zahlbar.

## **§ 13 Rechnungslegung und Prüfung**

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, volle und genaue Rechnungen zu führen. Der Jahresabschluss ist für jedes Kalenderjahr der jährlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Rechnungslegung hat aus einer Bilanz und einem detailliertem Einnahme- und Ausgabebericht zu bestehen. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresbericht zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfergebnis zu versehen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(2) Den Kassenprüfern sind Beschlüsse über Ausgaben vorzulegen. Die Tätigkeit der Prüfer hat ehrenamtlich zu erfolgen.

(3) Auf Verlangen des Vorstands müssen Zwischenprüfungen vorgenommen werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einberufung muss dieser Punkt als Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Er muss in der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit in namentlicher Abstimmung angenommen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(3) Das Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen Organisation zuzuwenden, die sich der Pflege der Volksmusik zum Ziel gesetzt hat. Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet, welcher Organisation das Vermögen zugeführt werden soll. Ist dies nicht möglich, darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.01.1977 angenommen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neckargemünd, den 29.01.1977